

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/43 vom 2. Juli 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2013_43

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/43 du 2 juillet 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/43 del 2 luglio 2014

Regeste

Art. 1a Abs. 1 UVG, Art. 1 UVV (und Art. 10 ATSG): Arbeitnehmereigenschaft als Voraussetzung für die obligatorische Unfallversicherung. Art. 35 ATSG, Art. 66, 68 und 72f. UVG: Ersatzkasse ist zuständiger Unfallversicherer bei Fehlen eines Versicherungsvertrags und eines Betriebes gemäss Art. 66 UVG (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Juli 2014, UV 2013/43).

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 4. Juni 2013 (act. G 1.2). Der auf die Einsprache der SUVA ergangene Entscheid vom 6. Juni 2013 (UV-act. 140) ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es geht somit einzig um die Frage, ob die Ersatzkasse aufgrund des Unfalles vom 31. Januar 2006 leistungspflichtig ist.

E. 2

E. 4a S. 282f.). Es gilt dabei der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 134 V 109 E. 9.5, S. 125). Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Die Sozialversicherungsorgane und das Gericht haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die Wahrscheinlichste würdigen (vgl. BGE 126 V 353 E. 5b, S. 360; Locher, a.a.O., S. 451 f.). Im Fall der Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (RKUV 2000 Nr. U 91 S. 307 f. E. 2b).

E. 3

Die Unfallmeldung an die Beschwerdegegnerin erfolgte am 7. Dezember 2006 (UV-act. 12). In dem mit der Unfallmeldung der Beschwerdegegnerin gesandten Schreiben vom 14. Dezember 2006 hielt der Vertreter des Beschwerdeführers sodann fest, dass dieser ab Mitte Dezember 2005 bis zum Unfall am 31. Januar 2006 regelmässig einer Arbeitstätigkeit als Angestellter von B. ___ nachgegangen sei (UV-act. 13). Das Vorliegen eines Unfalles und unfallbedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen ist unbestritten. Die Beschwerdegegnerin bestreitet jedoch die Arbeitnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und lehnt damit eine sich aus Art. 73 UVG ergebende Leistungspflicht ab. Für die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin entscheidend und vorliegend zu prüfen ist somit, ob der Beschwerdeführer als Arbeitnehmer im Sinne von UVG und UVV gilt (vgl. Erw. 2.2).

E. 4

4.1 Im Rahmen der zusätzlichen Abklärungen befragte die Beschwerdegegnerin E.____ (UV-act. 53), B.____ (UV-act. 54), F.____ (Mutter des Beschwerdeführers; UV-act. 55), G.____ (Vater des Beschwerdeführers; UV-act. 56), den Beschwerdeführer (UV-act. 57), H.____ (Mutter von Michele Lisi; UV-act. 58), sowie I.____ (Vater von B.____; UV-act. 59).

Das anlässlich dieser Befragungen Gesagte kann den in den Akten enthaltenen Befragungsprotokollen sowie den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden (UV-act. 53-59). 4.2 I.____ sagte anlässlich der Befragung am 14. Dezember 2009 aus, den Beschwerdeführer vielleicht einmal gesehen zu haben, ihn jedoch nicht persönlich zu kennen (UV-act. 59). I.____ war die massgebende Person beim Umbau der Liegenschaft J.____. So gab auch der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung vom 9. Dezember 2009 zu Protokoll, dass er gesehen habe, wie B.____ sich mit seinem Vater abgesprochen habe (UV-act. 57). Hätte der Beschwerdeführer in dem von ihm geschilderten Ausmass an diesem Umbau mitgearbeitet, ist davon auszugehen, dass dies I.____ bekannt gewesen wäre.

4.3 Aus den Aussagen von E.____ kann ebenfalls nichts zugunsten einer Arbeitnehmereigenschaft des Beschwerdeführers abgeleitet werden. E.____ lernte den Beschwerdeführer erst nach dem Unfall kennen und führte anlässlich der Befragung lediglich aus, dass der Beschwerdeführer ihm gesagt habe, für B.____ gearbeitet zu haben, sowie, dass B.____ ihm einmal erzählt habe, dass einer seiner Arbeiter einen schweren Unfall erlitten habe. Um wen es sich gehandelt habe, habe er damals nicht gewusst (UV-act. 53). Diese Aussagen stimmen mit der im Verfahren UV 2008/52 eingelegten Bestätigung von E.____ vom 22. November 2008 überein, in der dieser festhielt, dass B.____ ihm erzählt habe, dass er vergessen habe, die Versicherung für einen Arbeiter zu bezahlen. E.____ sagte jedoch weiter aus, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst habe, dass es sich bei diesem Arbeiter um den Beschwerdeführer gehandelt habe (UV-act. 36.9). Selbst wenn es sich jedoch bei dem von B.____ gegenüber E.____ erwähnten Verunfallten um den Beschwerdeführer gehandelt hätte, so bedeutet dies nicht, dass dieser einer Arbeitstätigkeit für B.____ nachging. Unbestritten ist, dass B.____ von der Mutter des Beschwerdeführers Geld ausgeliehen hatte und hierüber eine Schuldanerkennung ausgestellt wurde (UV-act. 29.1). Nach den Aussagen der Mutter des Beschwerdeführers, forderte sie B.____ auf, den Beschwerdeführer sofort bei der Versicherung anzumelden, worauf dieser ihr gesagt habe, dass er kein Geld für die Anmeldung habe (UV-act. 55). Diese Sachverhaltsdarstellung weicht nicht wesentlich von derjenigen von B.____ ab. Dieser führte anlässlich der Befragung aus, dass nach dem Unfall die Mutter des Beschwerdeführers zu ihm gekommen sei und gefragt habe, ob er mit einem Vertrag etwas rückwirkend arrangieren könne, damit der Beschwerdeführer als Arbeitnehmer erscheinen würde. Sie habe ihm hierfür Fr. 900.00 angeboten. Er habe das Angebot zunächst angenommen, sich es ein paar Wochen später jedoch anders überlegt und das Geld zurückgegeben (UV-act. 54). Unbestritten ist somit, dass die Mutter des Beschwerdeführers auf B.____ zuzuging und um eine nachträgliche Anmeldung bei der Versicherung bat. Die Darstellungen unterscheiden sich jedoch dahingehend, vor welchem Hintergrund sie diese Anmeldung verlangte. Diese Frage lässt sich anhand der im Recht liegenden Unterlagen nicht abschliessend klären. Auch aus der Aussage von E.____, dass B.____ ihn wegen eines Arbeiters, der einen schweren Unfall erlitten habe, um Rat fragte, lässt sich nicht auf die Richtigkeit einer der beiden Sachverhaltsdarstellungen schliessen. Es ist möglich, dass B.____, der gemäss eigenen Angaben zunächst auf das Angebot eingestiegen war, sich erkundigen wollte, wie er eine entsprechende Meldung an die Versicherung vornehmen müsste. Dies bedeutet jedoch noch

nicht, dass der Beschwerdeführer tatsächlich bei ihm tätig gewesen war. Es ist vorstellbar, dass B.____ hätte versuchen wollen, dem Beschwerdeführer durch die nachträgliche Anmeldung zu Versicherungsleistungen zu verhelfen, auch ohne dass dieser tatsächlich bei ihm tätig war. Insofern vermag auch die Schuldanerkennung vom 29. März 2006 (UV-act. 29.1) nicht auf eine UVG-relevante Arbeitnehmereigenschaft des Beschwerdeführers hinzuweisen. 4.4 Auch aus den Befragungen der Eltern des Beschwerdeführers kann nichts zugunsten einer Arbeitstätigkeit des Beschwerdeführers abgeleitet werden. Weder die Mutter, noch der Vater konnten zu der angeblichen Arbeitstätigkeit näheres mitteilen (UV-act. 55 und 56). 4.5 Wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, ist die Glaubwürdigkeit von B.____ durch die rechtskräftige Verurteilung wegen gewerbsmässigem Betrug, mehrfacher Urkundenfälschung, falscher Anschuldigung und Veruntreuung (Entscheid ST.2007.79-SG1K; UV-act. 104.1) schwer erschüttert. Insbesondere da es sich dabei um Delikte handelt, die ein Lügen und Täuschen des Täters erfordern. Allein aus der Tatsache, dass B.____ in der Vergangenheit gelogen hat und auch strafrechtlich verurteilt wurde, ist jedoch nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit dargetan, dass die zugunsten des Beschwerdeführers abgegebenen Aussagen, insbesondere die von ihm selbst sowie von seiner Mutter getätigten, zutreffend sind.

E. 5

5.1 Im Rahmen der zusätzlichen Abklärungen wurden sodann die der Ersatzkasse bekannten, am Umbauprojekt J.____ beteiligten Unternehmen, angefragt, ob ihnen der Beschwerdeführer bekannt sei (K.____ GmbH [UV-act.82], L.____ AG [UV-act. 87], M.____ AG [UV-act. 90]). 5.2 Die Firma K.____ GmbH teilte mit, dass der Name des Beschwerdeführers ihr nicht bekannt sei. Da jedoch verschiedene Personen bei diesem Umbau tätig gewesen seien, kenne man nicht alle Arbeitenden (UV-act. 83). Die Firma L.____ AG hielt mit Schreiben vom 30. April 2010 fest, dass sie nie einen Bauauftrag von B.____ erhalten oder für diesen Bauarbeiten ausgeführt habe (UV-act. 87). N.____, der für die Firma M.____ AG bei diesem Umbau tätig war, bestätigte mit Schreiben vom 2. Mai 2010, dass er mehrmals auf der Baustelle anwesend gewesen sei, er jedoch nicht mit dem Beschwerdeführer zusammengearbeitet habe und sich nicht an diesen erinnern könne (UV-act. 93). Nicht an den Beschwerdeführer erinnern konnte sich auch der ebenfalls für die Firma M.____ AG bei diesem Umbau tätige O.____ (UV-act. 95). Keines der beteiligten Unternehmen konnte sich somit an den Beschwerdeführer erinnern. Zu berücksichtigen ist, dass die Umbauarbeiten im Zeitpunkt der vorgenannten Rückmeldungen bereits ca. vier Jahre zurücklagen. Aus diesem Grund ist es nachvollziehbar, dass sich die Mitarbeiter der einzelnen Unternehmungen nicht an jeden Arbeiter erinnern. Doch lassen die vorgenannten Rückmeldungen auch nicht darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer bei diesem Umbau tätig gewesen war.

E. 6

Der am 14. Dezember 2009 durchgeführte Augenschein vermochte in Bezug auf eine allfällige Arbeitstätigkeit des Beschwerdeführers im Rahmen der Umbauarbeiten ebenfalls keine wesentliche Klärung herbeizuführen. Durch den Beschwerdeführer glaubhaft gemacht und weder aufgrund der Akten noch durch die Ausführungen der Beschwerdegegnerin widerlegt worden ist die Tatsache, dass der Beschwerdeführer aufgrund des erlittenen Unfalles über Erinnerungslücken verfügt. Entgegen der im Rückweisungsentscheid vom 29. Juni 2009 geäusserten Hoffnung, gelang es nicht, diese

mittels des Augenscheins wieder aufleben zu lassen (UV-act. 41, Erw. 4.3). Der Beschwerdeführer gab an, sich an die konkreten Arbeiten, die er vorgenommen habe, nicht mehr erinnern zu können. Er erwähnte lediglich generell, Bauschutt hinausbefördert zu haben. Die vom Beschwerdeführer angefertigten Skizzen (UV-act. 36.8), die den Zustand der Wohnung vor dem Umbau darstellen sollen, wurden von I.____ als falsch bezeichnet. Sein ebenfalls anwesender Sohn P.____ gab anlässlich des Augenscheins zudem zu Protokoll, den Beschwerdeführer vom Dorfleben her zu kennen, ihn in der Wohnung B.____ jedoch nie gesehen zu haben (UV-act. 60).

E. 7

7.1 Im Verfahren UV 2008/52 führte der Beschwerdeführer im Rahmen der Replik vom 28. November 2008 aus, er habe seine Arbeitsleistungen vor dem Unfall auf einem Rapportblock festgehalten (UV-act. 37). Auf dem im Recht liegenden Wochenrapport Kalenderwoche 3/2006 sind zwei unterschiedliche Arbeitsstellen aufgeführt. Zum einen die "Q.____" und zum anderen der "R.____". Der Wochenrapport wurde vom Beschwerdeführer unterzeichnet und als Stellvertreter wurde E.____ eingetragen (UV-act. 36.7). 7.2 Da in dem Wochenrapport die "Q.____" aufgeführt ist (UV-act. 36.7), unternahm die Beschwerdegegnerin auch in diese Richtung Abklärungen. Mit Schreiben vom 6. Januar 2010 richtete sie sich an die S.____ AG (nachfolgend: S.____), mit der Bitte, ihr Namen und Adresse der Firmen mitzuteilen, welche an der Überbauung Q.____ beteiligt waren (UV-act. 72). Mit E-Mail vom 27. Januar 2010 sandte die S.____ der Beschwerdegegnerin die angefragte Unternehmerliste (UV-act. 73; 73.1). Die in der Folge bei den an der Überbauung beteiligten Unternehmen getätigten Abklärungen führten zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer keinem der beteiligten Unternehmen bekannt war (UVG-act. 77; 79; 81; 86; 96). Dies weist nicht auf eine Tätigkeit des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der "Q.____" hin.

E. 8

In dem sich in den Akten befindlichen Auszug aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers vom 26. November 2009 (IK-Auszug; UV-act. 44.1) ist der letzte Arbeitgeber und das letzte Einkommen im Jahr 2004 aufgeführt. Dies spricht ebenfalls gegen eine Arbeitnehmereigenschaft des Beschwerdeführers zum Unfallzeitpunkt im Jahr 2006.

E. 9

Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer insofern, als er sich auf den Standpunkt stellt, das Versicherungsgericht sei bereits im Rückweisungsentscheid nach Würdigung der Beweislage zur Überzeugung gelangt, der Beschwerdeführer habe im Dezember 2005/Januar 2006 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für B.____ auf der Baustelle von dessen Eltern gearbeitet. Es war durch das Versicherungsgericht lediglich festgestellt worden, dass wichtige Indizien für das geltend gemachte Arbeitsverhältnis vorliegen würden. Für eine abschliessende Beurteilung jedoch eine weitergehende Abklärung des Sachverhalts notwendig sei (vgl. Entscheid UV 2008/52 vom 29. Juni 2009, insb. Erw. 4.6; UV-act. 41). Wie jedoch die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, erhärteten sich die Hinweise auf ein im Unfallzeitpunkt bestehendes Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers durch die nachfolgend getätigten Abklärungen nicht.

E. 10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch aufgrund der zusätzlichen Abklärungen nicht vollständig geklärt werden konnte, ob der Beschwerdeführer im Unfallzeitpunkt einer unselbstständigen Arbeitstätigkeit nachging oder in einem Arbeitsverhältnis stand. Die blossе Möglichkeit eines Arbeitsverhältnisses genügt den Beweisanforderungen jedoch nicht. Aufgrund der langen Zeitdauer, die seit dem Unfall verstrichen ist, ist nicht davon auszugehen, dass weitere Abklärungen zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts führen würden. Somit bleibt festzustellen, dass die Arbeitnehmereigenschaft des Beschwerdeführers im Unfallzeitpunkt nicht mit dem notwendigen Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Damit bestand zum Unfallzeitpunkt keine Unterstellung des Beschwerdeführers unter die obligatorische Unfallversicherung und somit keine Leistungspflicht der Ersatzkasse UVG gemäss Art. 73 UVG.

E. 11

11.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 4. Juni 2013 abzuweisen. 11.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.